

Alles geregelt?



Die PPWR soll den Verpackungsmüll in der EU reduzieren.

Wenn Georg Schmidt, Fachreferent bei Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, den Zuhörern in seinen Seminaren zu Verpackungs- und Recyclingthemen die geplante Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) der Europäischen Union nahebringt, bezieht er sich gern auf einen Grundsatz der modernen Wachstumsökonomie. Dieser besagt, dass auf einem endlichen Planeten kein unendliches Wachstum stattfinden kann. „Genau das ist der Kern der Verpackungsverordnung, wie sie die EU-Kommission als Vorschlag vorgelegt hat. Es geht darum, den ungebremsten Verbrauch von Verpackungen zumindest in den Grenzen der Europäischen Union einzudämmen und damit die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu begrenzen“, erläutert Schmidt.

Laut einer Prognose der EU für das Jahr 2030 würde sich ohne einen gesetzlichen Rahmen das Volumen an Produkt- und Transportverpackungen allgemein um ein Fünftel erhöhen, der Verbrauch von Kunststoffverpackungen sogar um rund 46 Prozent. Die Folge, so eine Befürchtung der EU-Verantwortlichen, könnten weiterwachsende Müllberge und zunehmende Umweltverschmutzung, etwa zunehmender Plastikmüll in den Meeren, sein. Deshalb nimmt die geplante PPWR, die auf dem European Green Deal und dem

RECHT Die geplante Verpackungsverordnung der EU wird schon vor ihrem Inkrafttreten heiß diskutiert. Was die Neuregelung für Wirtschaftsakteure bedeutet und welchen Nutzen sie bringt.

Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft beruht, vor allem Nachhaltigkeitsaspekte in den Fokus und verpflichtet Hersteller, Inverkehrbringer, Nutzer und sämtliche Wirtschaftsakteure der Wertschöpfungskette gleichermaßen zu dokumentarischen Maßnahmen und finanzieller Beteiligung. Nach dem Vorschlag, den die EU-Kommission am 30. November 2022 vorgelegt hat, soll es in den Mitgliedstaaten künftig konkrete Zielvorgaben zur Vermeidung von Verpackungsabfällen, Regeln zur Recycelbarkeit und zum Leerraum in Verpackungen, verbindliche Quoten zum Rezyklateinsatz sowie Richtlinien für die Einführung und logistische Abwicklung von Mehrwegverpackungen geben (siehe *Kasten*). Darüber hinaus soll mit der Verordnung eine umfassende Berichts-, Registrierungs- und Dokumentationspflicht eingeführt werden.

Da die meisten Unternehmen in irgendeiner Weise mit Verpackungen in Berührung kommen oder diese zum Schutz und zur Distribution ihrer Produkte benötigen, könnte die neue Gesetzesvorlage weitreichende Folgen für alle Marktbeteiligten entlang der Produkt- und Verpackungs-Supply-Chain haben, wie Schmidt betont. „Durch die geplanten Regelungen kommt sowohl in administrativer und technischer, aber auch in finanzieller Hinsicht einiges auf die Unternehmen in der EU zu. Ohne Mehraufwand bei Ressourcen, Zeit sowie ohne zusätzliche Ausgaben wird diese Aufgabe nicht zu stemmen sein“, erläutert der Experte.

Informationen für alle

Dabei sollen Unternehmen über die PPWR nicht nur zu einer Registrierung in jedem EU-Land, in dem sie Verpackungen erstmalig in Verkehr bringen, verpflichtet werden, sondern auch zu einer Konformitätserklärung sowie zur Sammlung und Weitergabe von Informationen. Das heißt, die Wirtschaftsakteure und Lieferkettenbeteiligten müssen sicherstellen, dass Verpackungen den Regeln der PPWR hinsichtlich Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz, Volumen und Wiederverwendbarkeit entsprechen. Darüber hinaus müssen alle weiteren Teilnehmer in der Supply Chain, die diese Verpackung handhaben, die Übereinstim-

mung mit dem Regelwerk jederzeit belegen können. Dies betrifft beispielsweise auch Fulfillment-Dienstleister, die gewährleisten sollen, dass regelkonform verpackt, gelagert, gehandelt, etikettiert und versendet wird. Zudem sollen die Informationen zur Verpackung selbst als eine Art Produktpass dienen und etwa Auskunft darüber geben, welches Material in welcher Zusammensetzung verwendet wurde. Dies soll die Wiederverwendung einer Verpackung oder das spätere Recycling erleichtern.

Neu ist diese Vorgehensweise nicht, wie Schmidt erläutert. Im Bereich der Elektrogeräte gelte diese sogenannte erweiterte Herstellerverantwortung bereits seit Langem. Mit Erfolg: „Die Erfahrungen aus diesem Bereich zeigen, dass Dokumentation und Registrierung gut funktionieren. Zu beachten ist allerdings, dass der Sektor der Unternehmen, die Verpackungen herstellen, ungleich größer ist als der der Elektrogeräteanbieter.“

Um Konformität sicherzustellen, müssen Verpackungen an die veränderten Regeln der EU-Verordnung angepasst werden. „Es wird nicht wenige Unternehmen geben, die sowohl ihre Verpackungen selbst als auch ihre logistischen Prozesse umstellen müssen. Das bindet vor allem finanzielle Ressourcen“, sagt Schmidt. Und auch die Einführung von Mehrwegverpackungen sowie dazu passender Rückwärtslogistik, zu der die PPWR Wirtschaftsakteure verpflichtet, wird nicht ohne entsprechenden monetären Einsatz machbar sein.

„Das sollten Unternehmen in ihre Pläne miteinbeziehen. Insbesondere Firmen aus den Bereichen Haushaltsgeräte, Nutzer von Transportverpackungen sowie die Getränkeindustrie werden hier gefordert sein“, sagt Schmidt. In diesen drei Sektoren soll nach dem Willen der EU der Fokus zum Aufbau von Mehrwegverpackungssystemen liegen. So ist etwa geplant, dass 90 Prozent aller großen Haushaltsgeräte bis 2030 nur noch in wiederverwendbaren und kreislauffähigen Transportverpackungen ausgeliefert werden dürfen. Was auf den ersten Blick abseitig scheint, ist aus Schmidts Sicht ein gutes Terrain, Mehrwegverpackungen auszutesten. „Eine Waschmaschine oder Ähnliches wird in der Regel vom Anbieter beim Kunden aufgestellt. Das bietet ideale Möglichkeiten, um eine Umverpackung wieder mitzunehmen und in den Kreislauf

Packaging und Packaging Waste Regulation



Die PPWR auf einen Blick

- Alle Verpackungen müssen bis 2030 **wiederverwendbar** oder **recyclingfähig** sein
- Vorgabe von **Mindestrezyklateinsatzquoten** für Kunststoffverpackungen
- Minimierung des **Leerraums** in Verpackungen für ausgewählte Sektoren, einschließlich des elektronischen Handels
- Minimierung von **übermäßigen** Verpackungen
- Verbindliche **Wiederverwendungsziele** für ausgewählte Verpackungsgruppen bis 2030/2040 in ausgewählten Sektoren
- Schrittweise Abschaffung **vermeidbarer/unnötiger** Verpackungen
- Verbindliches Ziel einer **Verringerung** der Verpackungsabfälle pro Kopf um 19 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Ausgangswert
- Einführung von **kreislauffähigen** beziehungsweise Pfandverpackungen für bestimmte Sektoren sowie Aufbau einer entsprechenden Retrologistik
- Zulassung **kompostierbarer** und konventioneller Kunststoffe für ausgewählte Verpackungsarten
- Obligatorische **Kompostierbarkeit** für einige der ausgewählten Kunststoffverpackungsarten; für die verbleibenden Verpackungsarten kompostierbare oder konventionelle Kunststoffe möglich

zurückzuführen. Unter diesen Bedingungen kann dann auch eine Pfandverpackung zum Einsatz kommen.“

Einweg oder Mehrweg?

Trotz dieser Argumentation gibt es seitens mehrerer Verbände Kritik an den Maßnahmen der PPWR, insbesondere an den vorgesehenen Regelungen zu Mehrwegverpackungen. So sieht etwa der Verband der Wellpappenindustrie (VDW) e. V. ihre verpflichtende Nutzung als nicht zielführend an und befürchtet sogar negative Effekte für die Verpackungs- und Logistikwirtschaft. „Elf Prozent mehr Kunststoffverbrauch, 200 Prozent mehr Transportkilometer, 80 Prozent mehr Lagerfläche und um bis zu 400 Prozent höhere Kosten für Packmittel. Unter anderem diese Fol-

gen drohen im Jahr 2040, wenn die Verpackungsverordnung in der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Form verabschiedet wird“, warnte der Vorsitzende des VDW, Dr. Steffen P. Würth, Mitte Juli in einem offiziellen Statement zur PPWR. Dabei stützt sich der Verbandschef auf eine Studie, die der VDW bei der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) in Auftrag gegeben hatte. Darin wurde die Sinnhaftigkeit von Mehrwegverpackungen aus Kunststoff in den vorgesehenen Bereichen analysiert.

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass Mehrweg nicht automatisch zu einer verbesserten Ökobilanz führt. „Wir sehen hier klare Widersprüche zu den Nachhaltigkeitszielen, die die Europäische Kommission nach eigenem Bekunden anstrebt – und das längst nicht nur beim erhöhten

Was ist was?



Recyclingfähigkeit

Verpackungen gelten als nach dem Entwurf der PPWR als recyclingfähig, wenn sie

- a) recyclingorientiert gestaltet sind
- b) gemäß Artikel 43 Absätze 1 und 2 wirksam und effizient getrennt gesammelt werden
- c) in festgelegte Abfallströme sortiert werden, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird
- d) so recycelt werden können, dass die Qualität der daraus entstehenden Sekundärrohstoffe ausreicht, um die Primärrohstoffe zu ersetzen
- e) in großem Maßstab recycelt werden können.

Wiederverwendbarkeit

Verpackungen gelten nach dem Entwurf der PPWR als wiederverwendbar, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, wiederverwendet oder wiederbefüllt werden zu können.
- b) Sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Umläufe oder Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können.
- c) Sie können entleert oder entladen werden, ohne dass die Verpackung beschädigt und somit eine Wiederverwendung verhindert wird.
- d) Sie können unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden.
- e) Sie können gemäß Anhang VI Teil B aufbereitet werden, wobei ihre Fähigkeit zur Erfüllung der vorgesehenen Funktion erhalten bleibt.
- f) Sie können entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden, wobei die Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts gewahrt und die Kennzeichnung sowie die Bereitstellung von Informationen über die Eigenschaften des Produkts und über die Verpackung selbst, einschließlich aller einschlägigen Hinweise und Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit, zur angemessenen Verwendung, zur Rückverfolgbarkeit und zur Haltbarkeit des Produkts, möglich bleiben müssen.
- g) Sie können entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden, ohne dass dies die Gesundheit und Sicherheit der dafür zuständigen Personen gefährdet.
- h) Wenn sie zu Abfall werden, erfüllen sie die spezifischen Anforderungen an recyclingfähige Verpackungen gemäß Artikel 6.

Quelle: EU-Kommission

Transportaufkommen von insgesamt 400 Millionen Kilometern, was circa 10.000 Erdumrundungen entspricht“, so der VDW-Vorsitzende weiter.

Zwischenstufen zur Lösung

Schmidt gibt hinsichtlich dieser Einwände zu bedenken, dass in der Tat noch nicht abschließend geklärt ist, inwiefern die momentan verfügbaren Lösungen im Mehrwegbereich tatsächlich zu einer Verbesserung der Ökobilanz beitragen. „Ich gebe der Studie insofern recht, dass Kunststoff-Mehrwegverpackungen nicht automatisch immer besser sind als Lösungen aus anderen Materialien. Nichtsdestotrotz trifft die EU mit ihrem Vorstoß einen wichtigen Punkt: Wir müssen den Einstieg in die Kreislaufwirtschaft finden, denn die Zeit des linearen Wirtschaftens ist unwiderruflich vorbei.“

Dabei verweist der Experte auch darauf, dass der Weg zu mehr Nachhaltigkeit nicht selten über notwendige Zwischenstufen führt. „Die Vergangenheit zeigt, dass erst über wenig zielführende Anwendungen die passende Lösung für eine Herausforderung gefunden werden konnte“, so Schmidt. Dies sei etwa bei der Abschaffung der konventionellen Glühbirne so gewesen. Die daraufhin eingesetzte Energiesparlampe stellte sich nach kurzer Zeit als Treiber einer negativen Ökobilanz heraus. „Die LED jedoch, die auf Basis dieser Erfahrungen entwickelt wurde, spart sehr viel Energie und erfüllt somit das eigentliche Ziel. Deshalb ist sie auch in vielen Industriebereichen, unter anderem in Logistikzentren, in Betrieb“, sagt Schmidt.

Vonseiten der Kunststoffverarbeitenden Industrie gibt es auf der einen Seite viel Unterstützung für die PPWR, weil man sie dort für ein geeignetes Mittel hält, eine Kreislaufwirtschaft im Verpackungsbereich zu etablieren und die Recyclingfähigkeit von Kunststoffverpackungen zu erhöhen. Dennoch gibt es auch aus dieser Ecke Verbesserungsvorschläge für die geplante Verordnung. So wünscht sich Plastics Europe, ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen der Kunststoffverarbeitenden Industrie, etwa einen Verzicht auf das Verbot von recycelbaren Einwegkunststoffverpackungen sowie Ausnahmeregelungen für die Wiederverwendungsziele bestimmter Transportverpackungen.



Es gibt auf [logistik-heute.de](https://www.logistik-heute.de) noch so viel mehr zu entdecken



News

Tagesaktuelle News aus unseren vier Online-Ressorts



Events

LOGISTIK-HEUTE-Events und zahlreiche Branchentermine



Firmen

Top-Unternehmen Ihrer Branche stellen sich vor



Jobs

Tagesaktuelle Jobangebote aus der Branche



Artikel

Fachartikel & Ausgaben digital lesen



Shop

Viele nützliche Produkte für Ihren Berufsalltag



Probeabo

Zwei Ausgaben kostenlos Probe lesen



Obleich Georg Schmidt einige Einwände – sowohl der Kunststoff- als auch der Wellpappenindustrie – nachvollziehbar findet, sollten die Einwürfe und Optimierungsvorschläge aus seiner Perspektive mit Vorsicht genossen werden. „Die EU-Verpackungsverordnung wird die Märkte von Primärstoffherstellern verkleinern, weil einfach nicht mehr so viel neuer Rohstoff benötigt wird. Und natürlich sind die Interessenvertretungen dieser Unternehmen bemüht, möglichst wenig Marktanteil einzubüßen. Das ändert aber nichts daran, dass es zu einer Konsolidierung kommen wird“, so Schmidt.

Dies berge aber auch Chancen für unterschiedliche Industrien, wie der Experte betont. Zum Beispiel könnten durch die PPWR neue Geschäftsmodelle und Märkte entstehen. „Da der Fokus auf Rezyklaten und Recycling liegt, werden diese Wirtschaftsbereiche wachsen. Durch die rechtliche Verankerung bestimmter Mindestrezyklateinsatzquoten in der EU-Verpackungsverordnung besteht eine gewisse Investitionssicherheit für Lösungen in diesen Sektoren, die ja vielerorts tatsächlich noch benötigt werden.“ Darüber hinaus rät der Fachmann, sich hinsichtlich der genannten Quoten nicht verrückt machen zu lassen. Noch sei die PPWR im Vorschlagsstadium und es gebe ausreichend Möglichkeiten, Veränderungen vorzunehmen. Dafür gibt es aktuell genügend Vorschläge. Bereits im Juni 2023 gab es nach Angaben der Europäischen Kommission mehr als 3.000 Änderungsanträge zur geplanten Verpackungsverordnung.

Trotz der Ungewissheiten, die mit dem aktuellen Stand der PPWR verbunden sind, können sich Unternehmen bereits jetzt auf die Verpackungsverordnung vorbereiten. „Der Grundtenor der PPWR wird sich nicht mehr ändern. Deshalb sollten Unternehmen ihr Augenmerk auf die Kernaspekte des Regelwerks legen, also die Recycling- und Wiederverwendbarkeit sowie die generelle Reduzierung von Verpackungen und Material“, erklärt Schmidt. Am Anfang des Transformationsprozesses sollte aus Sicht des Experten eine Analyse des Verpackungsportfolios sowie der Logistikprozesse stehen. Dies, so Schmidt, sei ohnehin geboten, da

das deutsche Verpackungsgesetz seit vergangenem Jahr die Registrierung aller Verpackungsarten im LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) vorsieht. Darauf basierend sollten sich Verantwortliche mit der Sinnhaftigkeit der eigenen Verpackungslogistik auseinandersetzen. „Man kann sich die Frage stellen, ob es nicht besser wäre, Poolingpaletten aus Holz oder Kunststoff statt Einwegpaletten zu nutzen. Oder grundsätzlich die Mengen an Folie beziehungsweise Umreifungsband zu verringern“, schlägt Schmidt vor.

Jetzt vorbereiten

Als weiteren Ansatzpunkt für eine Optimierung nennt er die Frage nach der Recyclingfähigkeit von Verpackungen. „Im Entwurf der PPWR ist vorgesehen, dass Verpackungen, die zu weniger

„Die PPWR wird etwas bringen.“

Georg Schmidt, Fachreferent, Duales System Deutschland

als 70 Prozent recyclingfähig sind, nicht auf den Markt kommen dürfen. Selbst wenn diese Quote gesenkt wird, sollten Lösungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, überarbeitet werden.“ Eine gute Möglichkeit, den eigenen Status quo zu ermitteln, ist aus Schmidts Sicht etwa das vom Grünen Punkt zusammen mit dem Institut Cyclos-HTP entwickelte digitale Tool „CHIRA“.

In diesem Sinne wird die PPWR, unabhängig von den tatsächlichen Quoten, die am Ende durchgesetzt werden, auch einen wirklichen Nutzen für eine nachhaltige Zukunft haben, ist Schmidt überzeugt. „Die EU-Verpackungsverordnung wird allein durch den Fakt, dass sie verbindliche Maßnahmen vorgibt und die bislang einzelnen Regelungen innerhalb der EU zusammenfasst, etwas bringen. Die Erfahrung zeigt, dass ohne den Druck des Gesetzgebers keine Veränderungen angestoßen werden. Die PPWR ist also in erster Linie eine Chance für echten Klimaschutz.“

Die Europäische Kommission wird sich nach aktuellem Kenntnisstand Anfang Oktober zu weiteren Beratungen über die PPWR zusammenfinden. Eine Abstimmung über das Regelwerk ist Ende dieses Jahres geplant. In Kraft treten soll die EU-Verpackungsverordnung dann im Mai 2024.

Sandra Lehmann